

Bauhaus-Universität Weimar

Fakultät Architektur und Urbanistik

Studienordnung für den postgradualen Masterstudiengang Europäische Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am **11. Dezember** 2013 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Umfang
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Formen des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Beendigung des Studiums ohne Master-Arbeit
- § 9 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den postgradualen Masterstudiengang
Europäische Urbanistik

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Struktur des postgradualen Studiums Europäische Urbanistik.
- (2) Das Studium wird mit einer Master-Prüfung abgeschlossen. Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Architektur nach bestandener Prüfung den akademischen Grad eines "Master of Science" (M.Sc.).

§ 2

Studiendauer und Umfang

- (1) Das postgraduale Studium Europäische Urbanistik beginnt zum Wintersemester.
- (2) Das Studium hat ein Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 120 Leistungspunkten (ECTS), einschließlich **27 Leistungspunkten** für die Master-Arbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das 4. Semester dient vorrangig der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die thematisch und inhaltlich der Vorbereitung eines Promotionsvorhabens dienen kann.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein erster beru**fbefähigender** Abschluss einer deutschen Hochschule, ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, Bauingenieurwesen, Geographie, Stadt- und Architektursoziologie, Umweltwissenschaft oder vergleichbare raumorientierte Wissenschaften. Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (2) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Erreichen von mindestens 6 Punkten in der Eingangsprüfung, welche von mindestens 2 Prüfern abgenommen wird und aus der Bewertung
 - a) des Prädikates des Hochschulabschlusszeugnisses 1 - 3 Punkte,
 - b) der Fachkompetenz/Berufserfahrung 0 - 4 Punkte,
 - c) der englischen Sprachkompetenz 0 - 4 Punkte.besteht. In der Bewertung der Fachkompetenz/Berufserfahrung und der Sprachkompetenz müssen jeweils mindestens 2 Punkte erzielt werden.

- (3) Das Prädikat des Hochschulabschlusszeugnisses ist wie folgt in Punkte gemäß Absatz 2 Buchstabe a umzurechnen:

sehr gut	3 Punkte,
gut	2 Punkte,
befriedigend	1 Punkt.

Beruhet das Hochschulabschlusszeugnis auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss die angemessene Punktezahl fest.

- (4) Notwendige Sprachkenntnisse für die Sprache Englisch, Kompetenzstufe B 2 GER sind nachzuweisen durch:
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder

- b) Nachweis von Englischkenntnissen auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) anhand eines der folgenden international anerkannten Zertifikate
- TOEFL (Internet: 79; Computer: 213)
 - Cambridge Certificate in Advanced English, Grade C
 - IELTS, Band 6
 - oder gleichwertig (Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss).
- (5) Die Kompetenz gemäß Absatz 2 Buchstabe b) wird in einem Eignungsgespräch von maximal 30 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung
- a) der Fachkompetenz/ Berufserfahrung; diese ermittelt sich aus
 - Kenntnissen zur Geschichte und Theorie der Stadt,
 - Kenntnissen auf dem Gebiet des Städtebaus und der Stadtplanung
 - b) der Sprachkompetenz; diese ermittelt sich aus
 - Sprach- und Ausdrucksfähigkeit,
 - aktive und spontane sprachliche Verfügung
- (6) Bei ausländischen Studienbewerbern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes haben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zugemutet werden kann, wird die Kompetenz nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss nach Aktenlage geprüft.
- (7) Die bestandene Eingangsprüfung gilt für die beiden nächstfolgenden Zulassungsjahre.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Europäischen Urbanistik ist international ausgerichtet. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Ziel des postgradualen Studienganges ist die Ausbildung von lokal und international agierenden „Kuratoren für den urbanen Raum“. Dies erfolgt durch die Verbindung raumwissenschaftlich-analytischer und städtebaulich-entwerferischer Ausbildung, sowie durch den integrierten Praxisteil. Studierende der Europäischen Urbanistik erwerben bzw. vertiefen Schlüsselkompetenzen in folgenden Bereichen:
- a) städtebauliche Gestaltungskompetenz
 - b) wissenschaftliche Analyse und Reflexion aktueller Problemlagen heutiger Stadtentwicklung
 - c) Management von städtischen Bau- und Entwicklungsvorhaben
 - d) Raum-, Regional- und Stadtentwicklungspolitik in Deutschland und Europa
 - e) Grundlagenwissen der urbanistischen Forschung in den beteiligten Fachdisziplinen
 - f) allgemeines Methoden- und Wissenschaftsverständnis
 - g) soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, prozessorientiertes Arbeiten,
 - h) berufsrelevante Arbeitstechniken wie Textproduktion, Moderation, Präsentation
 - i) interdisziplinäre Zusammenarbeit
 - j) interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, u.a. durch Studiums- und/oder Arbeitsaufenthalt im Ausland, englischsprachigen Lehrbetrieb, internationale Studentenschaft
 - k) Diskussionsfähigkeit mit Bezug auf aktuelle Streitfragen der europäischen Stadt mittels aktiver Diskussionskultur im Lehrbetrieb

(3) Die unter § 4 Abs. 2 genannten Kompetenzen sollen dem Urbanisten verschiedene professionelle Entwicklungsperspektiven eröffnen. Dazu zählen:

- a) berufliche Tätigkeiten, die im Kontext städtischer Entwicklung agieren wie Architektur/Städtebau, Projektmanagement, Stadtplanung im weiteren Sinne
- b) berufliche Tätigkeiten in gesellschaftlichen Bereichen, in denen kreative, soziale, wissenschaftliche, interdisziplinäre und interkulturelle Qualifikationen verlangt werden, wie freie Wirtschaft, staatlicher und lokaler Sektor, öffentliche Institutionen, Medien, soziale Organisationen
- c) berufliche Tätigkeiten mit internationaler Ausrichtung in stadtbezogenen Tätigkeitsfeldern in Europa und weltweit
- d) berufliche Tätigkeiten in wissenschaftlichen Instituten, Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen mit interdisziplinär und international ausgerichteten urbanistischen Schwerpunkten in Lehre und Forschung

§ 5

Inhalte des Studiums

- (1) Die fachlichen Schwerpunkte des Urbanistik-Studiums bilden die vier Lehrgebiete: Städtebau/ Stadtplanung, Stadtsoziologie, Projektentwicklung und Raumplanung.
- (2) Fachübergreifend erfolgt eine Methoden- und Kompetenzvermittlung.

§ 6

Formen des Studiums

- (1) Der postgraduale Studiengang Europäische Urbanistik ist ein wissenschaftliches Studium mit integrierten Praxisbestandteilen. Es besteht aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen, einem Studienprojekt, einem Modellprojekt und dem Master-Kolloquium. Studienprojekte sind interdisziplinär ausgerichtet.
- (2) Bei dem Modellprojekt im 3. Fachsemester handelt es sich um ein mindestens dreimonatiges Praktikum bei ausgewählten in- und ausländischen Projektpartnern aus den Bereichen wissenschaftliche Einrichtungen, Kommunen, kommunale Planungsorganisationen, Projektentwickler/ Investoren, Großprojekte-Management, Architektur- und Planungsbüros. Die Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen erfolgt auf dem jährlich stattfindenden Modellprojekte-Forum.
- (3) Das Studienprojekt ist interdisziplinär ausgerichtet und wird im ersten oder zweiten Fachsemester bearbeitet. Es hat eine konkrete Problemlösung zum Gegenstand und wird mit wissenschaftlicher und/oder entwerferisch - gestalterischer Vorgehensweise fachübergreifend bearbeitet.
- (4) Vorlesungen stellen in konzentrierter Form ein Fachgebiet im Zusammenhang dar. Sie vermitteln Einführungs-, Grundlagen- und Überblickswissen.
- (5) Seminare dienen der fachlichen Vertiefung und der induktiven Erschließung von Interdisziplinarität. Sie dienen darüber hinaus der kritischen Reflexion des Fachwissens und dem Erwerb von mündlicher Kommunikations- und schriftlicher Mitteilungskompetenz.
- (6) Die Übungen zur Methoden- und Kompetenzvermittlung dienen der Vertiefung wichtiger Techniken für die Berufspraxis des zukünftigen Urbanisten.
- (7) Das Master-Kolloquium dient der Vorstellung und Diskussion der Master-Arbeit.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

§ 8

Beendigung des Studiums ohne Masterarbeit

Wird das Studium ohne wissenschaftliche Abschlussarbeit beendet, erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise.

§ 9

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, können nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen wird im Rahmen gegebener Äquivalenzen so offen wie möglich gehandhabt.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2013/14 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom **11. Dezember 2013**

Dekan
Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den postgradualen Masterstudiengang Europäische Urbanistik

	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Pflicht-Module Σ 117 LP	<p>Städtebau/ Stadtplanung S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Stadtsoziologie S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Projektentwicklung S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Methoden- und Kompetenzvermittlung Ü + Ü 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Einführung in die Modellprojekte S 3 LP</p>	<p>Raumplanung S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Studienprojekt Pro 21 LP</p>	<p>Modellprojektepraktikum Pra 27 LP</p> <p>Modellprojekteforum S 6 LP</p>	<p>Master-Thesis: Master-Kolloquium 3 LP Master-Arbeit 27 LP</p>
Wahlpflicht- Modul Σ 3 LP		<p>Seminar/ Vorlesung S/ V 3 LP</p>		

S - Seminar V - Vorlesung Ü - Übung Pro - Projekt Pra - Praktikum